



Wahrnehmungsvertrag (Produzent)

zwischen der

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH, Frauenstraße 22, 80469 München

und

Firma	
vertreten durch	
Straße/PLZ/Ort	
Bankverbindung	
USt-ID	
Telefon	
Email Geschäftsführung	

1. Der/die Wahrnehmungsberechtigte überträgt hiermit der TWF als Treuhänderin die ihm/ihr gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zufallenden und erworbenen Rechte an den von ihm/ihr und an den unter seiner/ihrer Mitwirkung hergestellten Filmwerken und Laufbildern der Gattung „Werbefilm“ zur ausschließlichen Wahrnehmung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
2. Umfang der ausschließlichen Wahrnehmung bei TV-Werbung: Werbefilme im Sinne der Ziffer 1 sind Filmwerke und Laufbilder im Sinne des UrhG („Filme“), die im Auftrag von Unternehmen oder Institutionen zwecks Bewerbung von Produkten, Dienstleistungen oder Anliegen hergestellt und entgeltlich auf inländischen TV-Sendern ausgestrahlt werden. Nicht als Werbefilm im Sinne dieses Vertrages gelten die Sendereigenwerbung (z.B. Programmhinweise, Werbung für eigene Leistungen des Senders, Senderkennungen, Werbetrenner), Kinotrailer, Werbung für erschienene Bild-/Tonträger und Sponsoringhinweise außerhalb des Werblockes. Die Rechte an redaktionell gestalteten Sendungen, die Werbung enthalten und daher als Werbung (z.B. als Dauerwerbesendung) zu kennzeichnen sind, werden nicht wahrgenommen.
3. Umfang der ausschließlichen Wahrnehmung bei Werbung auf Sharing-Plattformen: Werbefilme im Sinne der Ziffer 1 sind Filme, die im Auftrag von Unternehmen oder Institutionen zwecks Bewerbung von Produkten, Dienstleistungen oder Anliegen hergestellt und auf Dienste im Sinne von § 2 UrhDaG hochgeladen und dort öffentlich wiedergegeben werden. Erfasst werden neben den klassischen Werbeformaten auch Filmformate aller Art (virale Werbung), soweit sie Auftragsproduktionen zum Zwecke der Bewerbung von Produkten, Dienstleistungen und Anliegen sind. Die TWF nimmt keine Rechte wahr an Eigenproduktionen von Werbetreibenden, an sog. Influencer-Werbefilmen, an herstellerunterstützten Produktvorstellungen und Produkttests, an Produkt-Installations-/Gebrauchsfilmern und an redaktionell gestalteten Filmen, die als Werbung gekennzeichnet werden müssen. Rechte an Kinotrailern und an Werbung für erschienene Bild-/Tonträger werden nicht wahrgenommen.
4. Der Wahrnehmungsberechtigte überträgt der TWF insbesondere
 - 4.1. das Recht der Kabelweitersendung von Werbefilmen gemäß § 20 b Abs. 1 UrhG sowie die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach § 20 b Abs. 2 UrhG und das Recht auf Direkteinspeisung gemäß § 20 d UrhG.
 - 4.2. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche gegen die Hersteller und Importeure von Geräten, die zur Vornahme von privaten Vervielfältigungen von Werbefilmen auf Bild- oder Tonträger oder durch Übertragung von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen geeignet sind gem. §§ 54, 54 a, 54 d UrhG.
 - 4.3. Das Recht zur öffentlichen Wiedergabe für sämtliche von Rundfunkveranstaltern veranstalteten Programme und Telemedienangebote auf Plattformen von Drittanbietern.
 - 4.4. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 UrhG) mittels Plattformen (Upload-Plattformen und Sharing-Plattformen, einschließlich solchen im Sinne des § 2 Abs. 1 UrhDaG), unabhängig davon, ob diese öffentliche Wiedergabe durch die gewerblichen, privaten oder sonstigen Plattform-Nutzer erfolgt oder durch den Diensteanbieter selbst. Der/die Wahrnehmungsberechtigte überträgt der TWF vollumfänglich auch seine/ihre gesetzlichen Vergütungsansprüche gemäß § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 UrhDaG gegen Diensteanbieter.
5. Der Wahrnehmungsberechtigte ist berechtigt, oben genannte Rechte – sofern sie nicht verwertungsgesellschaftspflichtig sind –



selbst für nicht-kommerzielle Zwecke an Dritte zu lizenzieren. Er informiert die TWF unverzüglich schriftlich nach einer entsprechenden Lizenzierung.

6. Die TWF ist berechtigt, die ihr vom Wahrnehmungsberechtigten übertragenen Rechte im eigenen Namen auszuüben, sie auszuwerten und die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte an Dritte ganz oder zum Teil weiter zu übertragen oder deren Nutzung zu untersagen, unerlaubte Handlungen zu verfolgen und die ihr zustehenden Rechte auch gerichtlich in jeder der TWF zweckmäßig erscheinenden Weise im eigenen Namen geltend zu machen.
7. Die TWF sorgt durch den Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften dafür, dass die ihr vom Berechtigten übertragenen Rechte auch international wahrgenommen werden. Darüber hinaus ist die TWF außerhalb ihres Verwaltungsgebietes nicht zur Rechtewahrnehmung verpflichtet. Ist die Rechtewahrnehmung für ein Land insgesamt oder im Hinblick auf einzelne Nutzungsarten nicht durch Gegenseitigkeitsverträge geregelt, so kann der Berechtigte für das entsprechende Land oder die entsprechenden Nutzungsarten jederzeit auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich die Rückübertragung der eingeräumten Rechte verlangen.
8. Der Wahrnehmungsberechtigte verpflichtet sich, auf Anforderung der TWF, dieser eine Liste sämtlicher von ihm hergestellten Werbefilme, deren Rechte im Rahmen von Ziffer 1 in die TWF eingebracht hat und noch einbringen wird, zu übersenden.
9. Satzung und Verteilungsplan, auch soweit sie künftig geändert werden sollten, bilden einen Bestandteil dieses Vertrages. Werden in Zukunft Abänderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrages beschlossen, die aus Gründen der kollektiven Rechtewahrnehmung für alle Berechtigten einheitlich gelten müssen, so gelten auch diese Abänderungen oder Ergänzungen als Bestandteil des Wahrnehmungsvertrages. Alle sonstigen Abänderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrages, insbesondere soweit sie den Umfang der von der TWF wahrgenommenen Rechte betreffen, bedürfen der Zustimmung des Berechtigten. Abänderungen oder Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrages sind dem Berechtigten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Soweit die Zustimmung des Berechtigten erforderlich ist, gilt diese als erteilt, wenn der Berechtigte der Abänderung oder Ergänzung nicht binnen sechs Wochen seit Absendung der Mitteilung ausdrücklich schriftlich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist in der Mitteilung hinzuweisen. Abrechnung und Auszahlung richten sich nach Satzung und Verteilungsplänen.
10. Diese Vereinbarung ist unbefristet und kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung kann den gesamten Vertrag betreffen oder sich auf einzelne Rechte, bestimmte Arten von Werken oder bestimmte Gebiete beschränken. Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat per Einschreiben zu erfolgen. Eine Änderung oder Ergänzung der Satzung, des Verteilungsplanes oder des Wahrnehmungsvertrages berechtigt den Wahrnehmungsberechtigten zur außerordentlichen Kündigung dieses Wahrnehmungsvertrages zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung oder Ergänzung; eine solche Kündigung ist spätestens einen Monat nach Empfang der Mitteilung über die Änderung oder Ergänzung vom Wahrnehmungsberechtigten mittels eingeschriebenen Briefes mit Wirkung zum Ende des laufenden Jahres auszusprechen. Die Ansprüche des Wahrnehmungsberechtigten gegen die TWF aus diesem Wahrnehmungsvertrag verjähren nach Ablauf von zwei Jahren; für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten die Bestimmungen des BGB. Mit der Beendigung des Vertrages fallen die Rechte ohne besondere Übertragung an den Berechtigten zurück. Soweit die von der TWF abgeschlossenen oder veränderten Verträge mit den Verwertern den Zeitpunkt der Beendigung dieses Berechtigungsvertrages überschreiten, verlängert sich dieser hinsichtlich der betreffenden Rechtsübertragung entsprechend. Die Abrechnung der etwa noch auf den ausgeschiedenen Berechtigten entfallenden Erträge erfolgt nach den Bestimmungen des Verteilungsplanes der TWF.
11. Abtretungen der Auszahlungsansprüche an Dritte für einzelne Werbespots sowie die Abtretung aller Ansprüche eines Produzenten an Dritte ist nur nach vorangegangener Meldung und Zustimmung durch die TWF zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der in der Satzung hierfür vorgesehenen Gremienzustimmung.
12. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der TWF.

München,

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm GmbH

Geschäftsführung

gesetzlicher Vertreter des Wahrnehmungsberechtigten